

Statuten „Kawaida“

A. Allgemeine Bestimmungen	
Bestand und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „Kawaida“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein richtet sich nach christlichen Grundsätzen und ist politisch und konfessionell neutral. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.</p>
Zweck und Ziel	<p>Art. 2</p> <p>Die Tätigkeiten des Vereins dienen ausschliesslich bedürftigen und Not leidenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kenia und basieren auf christlichen Grundwerten. Ziel des Vereins ist, die Lebensperspektiven von bedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kenia nachhaltig zu verbessern, damit sie in ihrer kulturellen Umgebung ein eigenständiges und sozial gesichertes Leben führen können. Das Projekt „Kawaida“ bezweckt den oben genannten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen regelmässig nahrhafte Mahlzeiten abzugeben sowie ihnen ein Zuhause, Schulbildung und eine Berufsausbildung zu ermöglichen. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks geeigneten Aktivitäten bestimmt der Vorstand in Absprache mit der Projektleitung in Kenia.</p>
Finanzielle Mittel	<p>Art. 3</p> <p>Die finanziellen Mittel bestehen aus</p> <ul style="list-style-type: none">• den Jahresbeiträgen der Mitglieder• den Beiträgen von Gönnern, Spenden, Schenkungen etc. <p>Die Mittel des Vereins sind einzig für die Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.</p>
Haftung	<p>Art. 4</p> <p>Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.</p>
B. Mitgliedschaft	
Mitglieder	<p>Art. 5</p> <p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, sowie Zweck und Ziel des Vereins anerkennt.</p> <p>Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach der Mitgliederversammlung fällig. Das</p>

	Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
Erwerb der Mitgliedschaft	Art. 6 Die Mitgliedschaft wird durch erstmalige Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben.
Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft	Art. 7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Vereinsjahres nicht bezahlt wird. Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen oder den Verein anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
Gönner/innen	Art. 8 Gönner/innen sind natürliche oder juristische Personen, welche mit dem Verein verbunden sind und diesen mit Spenden unterstützen.
C. Organisation	
Organe	Art. 9 Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederversammlung • Vorstand • Kontrollstelle (Revisoren) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.
Mitgliederversammlung	Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Sie ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu versenden. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung hat für die Mitglieder hohe Priorität. Erscheint ein Mitglied nicht an der

	<p>Mitgliederversammlung, so hat es die in seiner Abwesenheit gefassten Beschlüsse vollumfänglich zu akzeptieren und hat allfällige Anfechtungsrechte verwirkt.</p> <p>Die Mitglieder haben ihre Begehren schriftlich einzureichen unter Angabe der Anträge. Anträge und Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung müssen, schriftlich formuliert, spätestens sechs Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eintreffen.</p> <p>Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.</p> <p>Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern wenigstens 2/3 der Mitglieder dem gestellten Antrag zustimmen.</p> <p>An der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.</p>
Aufgaben der Mitgliederversammlung	<p>Art. 11</p> <p>Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie übt die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe des Vereins aus und kann diese aus wichtigen Gründen abberufen. • Sie wählt den Vorstand und die Revisoren sowie den Präsidenten auf Vorschlag des Vorstandes hin. • Sie nimmt den Jahresbericht und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ab. • Sie genehmigt die Jahresrechnung (nach Anhörung des Revisionsberichtes). • Sie nimmt den Budget-Voranschlag ab. • Sie entscheidet über Statutenänderungen. • Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge. • Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest. • Sie entlastet den Vorstand. • Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 14 der Vereinsstatuten.
Vorstand	<p>Art. 12</p> <p>Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden, insbesondere die Planung, Beschlussfassung und Durchführung von Aktivitäten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Art. 2 beitragen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>

	<p>Der Vorstand ist mit der Hälfte beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern wenigstens 2/3 der Mitglieder dem gestellten Antrag zustimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungspräsident den Stichentscheid.</p> <p>Der Vorstand orientiert die Mitglieder über seine Tätigkeit. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich, Spesen können erstattet werden.</p> <p>Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen.</p>
Kontrollstelle	<p>Art. 13 Die Kontrollstelle besteht aus ein bis zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens einmal eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>
D. Schlussbestimmungen	
Auflösung	<p>Art. 14 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.</p> <p>Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des bestehenden Vereinsvermögens und des vorhandenen Inventars im Sinne des Vereinszwecks.</p>
Gemeinnützigkeit	<p>Art. 15 Der Verein ist gemeinnützig.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 16 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.</p>

Gossau ZH, den 12. Mai 2006

Der Präsident/ die Präsidentin:

Der Aktuar/ die Aktuarin:

Angepasst (Art. 2): Mitgliederversammlung vom 20. März 2026